



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 15/27. Juli 2007**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007 133
- Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007 134
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum für das Haushaltsjahr 2007 134
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007 135

### Wirtschaft und Verkehr

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 135

### Schulwesen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln im Regierungsbezirk Oberbayern 136
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Erweiterung des an der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu, Außenstelle Füssen für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (Jgst. 10–12) bestehenden schwabenweiten Fachsprengels um das Gebiet der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Landsberg a. Lech des Regierungsbezirks Oberbayern 137
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung 137
- Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 138
- Siebenundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 138
- Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim 138

### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 139

Die Regierung von Oberbayern  
trauert um

## Herr Raimund Eberle

**Regierungspräsident a. D.**

der am 4. Juli 2007 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Herr Eberle war von 1975 bis 1994 Regierungspräsident von Oberbayern. In seiner fast 20-jährigen Amtszeit als Regierungspräsident hat er Oberbayern geprägt und mit Weitsicht und Mut vorangebracht.

Gerne erinnern wir uns an seine liebenswürdige und offene Art gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seine gerechte Amtsführung.

München, 6. Juli 2007

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Roman Kriner  
Personalratsvorsitzender

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 438 800 €

und im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 10 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

## 1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	349 900 €
Stadt Ingolstadt:	
100,0 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand),	21 200 €
Grundsteuer	4 800 €
Mietkosten	231 300 €
92,5 % ungedeckte Ausgaben	85 655 €
Landkreis Eichstätt:	
5,0 % ungedeckte Ausgaben	4 630 €
Landkreis Pfaffenhofen:	
2,5 % ungedeckte Ausgaben	2 315 €
Gesamtumlagen	349 900 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 €, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

## 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 5 000 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ingolstadt, 21. Juni 2007

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 133

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

## DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

### Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007

## I.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	198 400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	490 200 €
ab.	

## § 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 125 000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	31 250 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	31 250 €
Gemeinde Karlshuld	17 500 €
Gemeinde Karlskron	17 500 €
Gemeinde Königsmoos	17 500 €
Markt Pöttmes	5 000 €
Wasserverband I	1 250 €
Wasserverband II	1 250 €
Wasserverband III	1 250 €
Wasserverband IV	1 250 €

Zweckverbandsumlage gesamt: 125 000 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1 in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 28. Juni 2007

Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 134

## ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum für das Haushaltsjahr 2007

## I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im:

Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 456 400 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 381 600 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 96 000 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 27 000 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 76 000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 5. Juli 2007

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Otto Raith

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 134

## ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

## I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 42 285 108 €  
in den Aufwendungen mit 41 213 548 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 5 187 686 €  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2007 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingner Bach 141, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 29. März 2007

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 135



Pumpeneinbau

**FENZL** GmbH

Vertrieb und Einbau von Pumpen

Kompetenter Service an

- Pumpen und Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung
- Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung

Hochfesterstr. 20 • 83104 Hohenhann • Telefon 080 65/12 01 • Telefax 080 65/3 86  
Internet: <http://www.fenzl-pumpen.de> • E-Mail: [fenzl@t-online.de](mailto:fenzl@t-online.de)

- Pumpen und -regelsystemen in der Heizungstechnik
- Druckhalteanlagen
- Schalt-, Steuer- und Regelanlagen

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 135

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung in Fachsprengeln im Regierungsbezirk Oberbayern**

##### **Bekanntmachung vom 4. April 2007 44-5204-2/07-10**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten städtischen und staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, welche die aufgeführten Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Trockenbaumonteur/in	11, 12	Regierungsbezirk Oberbayern	Staatl. Berufsschule Altötting
Ausbaufacharbeiter/in – Trockenbauarbeiten	11		
Zimmerer/in	10, 11, 12	Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um die Landkreise – Dachau – Fürstenfeldbruck	Städt. Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk, München
Ausbaufacharbeiter/in – Zimmererarbeiten	10, 11	Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um die Landkreise – Eichstätt – Neuburg-Schrobenhausen	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
BGJ/k Bautechnik	10	Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um den Landkreis – Dachau  Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Fürstenfeldbruck	Städt. Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk, München  Staatl. Berufsschule Landsberg a. Lech

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Maurer/in	11, 12	Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um den Landkreis – Dachau	Städt. Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk, München
Hochbaufacharbeiter/in – Maurerarbeiten	11	Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Landsberg a. Lech  Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule Landsberg a. Lech  Staatl. Berufsschule Freilassing
Sport- u. Fitnesskaufmann/-frau	10, 11, 12	Regierungsbezirk Oberbayern	Staatl. Berufsschule Starnberg
Gesundheitskaufmann/-frau	10, 11, 12		
Veranstaltungskaufmann/-frau	10, 11, 12		
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	10, 11, 12	Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden/Städte – Aßling – Ebersberg – Emmering – Frauenneuharting – Grafing b. München – Steinhöring	Staatl. Berufsschule II Rosenheim
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	10, 11, 12	Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Landkreise – Garmisch-Partenkirchen – Landsberg a. Lech – Weilheim-Schongau	Staatl. Berufsschule Freilassing
Kraftfahrzeugmechatroniker/in – Fahrzeugkommunikationstechnik	10, 11, 12, 13 12, 13 12, 13	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt

2. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

3. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die in Nr. 1 bezeichneten Berufsschulen zu besuchen.

4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 4. April 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON SCHWABEN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**

**Erweiterung des an der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu, Außenstelle Füssen für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ (Jgst. 10 – 12) bestehenden schwabenweiten Fachsprengels um das Gebiet der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Landsberg a. Lech des Regierungsbezirks Oberbayern**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Dezember 2006 44-5204.2/62**

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG wird im Benehmen mit den kommunalen Schulaufwandsträgern sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen und der Regierung von Oberbayern der an der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu, Außenstelle Füssen für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ (10.–12. Jahrgangsstufe) mit Beschäftigungsverhältnissen im Regierungsbezirk Schwaben bestehende Fachsprengel um das Gebiet der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Landsberg a. Lech des Regierungsbezirks Oberbayern erweitert.
2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziff. 1 genannten Sprengelgebieten haben ab Schuljahr 2007/2008 die Staatliche Berufsschule Ostallgäu, Außenstelle Füssen zu besuchen.
3. Die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juli 2005 530-5204/96 (RABl Schw. S. 120) wird in Ziff. 1 hinsichtlich des Ausbildungsberufes Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit entsprechend erweitert.
4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regierung von Schwaben

Holzner

Abteilungsleiterin

OBABl 2007, S. 137

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**

**Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung**

**Bekanntmachung vom 4. April 2007 44-5204.2/07-10**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten städtischen und staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die die aufgeführten Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Maßschneider/ Maßschneiderin	10	Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Städt. Berufsschule für Bekleidung, München
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	10	Lkr. Dachau	

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Modeschneider/ Modeschneiderin	10	Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Freising	
Modenäher/ Modenäherin	10	Lkr. Fürstentfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen	
Modist/Modistin	10	Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. München LHSt. München Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau	
		Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Neuburg
Maßschneider/ Maßschneiderin	10, 11, 12 11, 12	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern	Städt. Berufsschule für Bekleidung, München
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	10, 11 11	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern	
Mode-schneider/ Mode-schneiderin	10, 11, 12 11, 12	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern	Staatl. Berufsschule Neuburg
Modenäher/ Modenäherin	10, 11 11	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Oberbayern	

2. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

3. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die in Nr. 1 bezeichneten Berufsschulen zu besuchen.

4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 4. April 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim****Vom 3. Juli 2007 44-5103-RO-LD-1/07-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 19. Dezember 2006 (OBABl 2007 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Max-Joseph-Volksschule Großkarolinenfeld (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Schechen; das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

2. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Max-Joseph-Volksschule Großkarolinenfeld (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Schechen; das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

## § 2

§ 1 Nr. 1 dieser Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 dieser Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 3. Juli 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 138

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Siebenundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München****Vom 11. Juli 2007 44-5103-M-1/07-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

(GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Sechsfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 21. Mai 2007 (OBABl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule München, an der Alfonsstraße (Grundschule) Volkartstraße (Mitte) – Dom-Pedro-Straße (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Lothstraße (nicht zugehörig) – Nymphenburger Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Volkartstraße (Mitte)

2. § 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
29.	Volksschule München, am Dom-Pedro-Platz (Grundschule) Nederlinger Straße (Mitte) – Baldurstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Dom-Pedro-Straße (Mitte) – Volkartstraße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Nymphenburger Straße (Mitte) – Gerner Straße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Gerner Straße zum Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Nederlinger Straße (Mitte)

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 11. Juli 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 138

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim****Vom 3. Juli 2007 44-5103-RO-LD-1/07-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 19. Juli 1979 (RABl OB S. 178), Neubeschreibungen vom 24.

September 1991 (RABl OB S. 199), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 23. April 2007 (OBABl S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule St. Peter Rosenheim-Westerndorf (Grund- und Hauptschule)

Nördliche Stadtgrenze – Hammerbach in südlicher Richtung bis Einmündung Herderbach – Wasserweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Ebersberger Straße – Ebersberger Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Schillerstraße – in westlicher Richtung entlang BGS-Grundstück bis zur Westerndorfer Straße – in westlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/Mühldorf – in südlicher Richtung entlang Bahnlinie bis Ende Hockey-Anlage – in westlicher Richtung über Bahnlinie Rosenheim/München bis Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze in nördlicher Richtung – nördliche Stadtgrenze

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet des Sprengels der Volksschule Erlenu in Rosenheim ohne die Wohngebiete westlich Ebersberger Straße bis zur Einmündung der Burgfriedstraße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 3. Juli 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 138

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Pfeiffer, **AGG – Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**; Textausgabe mit Einführung, AGG, SoldGG und den maßgeblichen europäischen Richtlinien. 1. Aufl., 2006, 170 S., kart., 9,80 €.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird tief in das allgemeine Zivilrecht und das Arbeitsrecht eingegriffen. Das AGG weicht vom Prinzip der Privatautonomie ab, um ein gesetzliches Gleichbehandlungsgebot mittels der Gewährung von zivilrechtlichen Ansprüchen durchzusetzen.

Die Kenntnis der einschlägigen Normen ist daher für alle unabdingbar, die sich im zukünftigen Geltungsbereich des AGG bewegen.

Als umfassende Arbeitsgrundlage für Rechtsanwender aus allen Bereichen und für diejenigen, die sich mit Fragen der Gleichbehandlung beschäftigen, bietet die Textsammlung alle wichtigen Vorschriften, einschließlich der zugrunde liegenden europäischen Richtlinien.

Die Sammlung enthält das AGG sowie das Gesetz zur Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten (SoldGG). Zur Vervollständigung des Kontextes sind außerdem die wichtigsten Regelungen zum Arbeitsrecht und zur Gleichbehandlung aus dem BGB (§§ 611a, 611b), dem GG (Art. 3) und dem EG-Vertrag (Art. 12, 13, 141) abgedruckt.

Unentbehrlich sind auch die maßgeblichen europäischen Richtlinien, die für den Rechtsanwender wertvolle Auslegungshilfen bieten (Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG bzw. 76/207/EWG und 2004/113/EG).

Bährle, **Arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen**; 1. Aufl., 2006, 74 S., kart., 7,40 €.

Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten, so stehen dem Arbeitgeber arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung. In Betracht kommen z. B.: Ermahnung und Abmahnung, eine Betriebsbuße, der Entzug von Leistungen, Schadensersatz, die Versetzung oder als letztes Mittel die Kündigung.

Dieser Band erläutert die einzelnen Disziplinarmaßnahmen und behandelt die jeweiligen Voraussetzungen. Formulierungsvorschläge für Abmahnungen, Kündigungen und für eine Betriebsbußenordnung sowie Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Abmahnungen bzw. außerordentlichen Kündigungen schließen den Leitfaden ab.

Wittreck/Bräunig u. a., **Fälle und Lösungen zum Bayerischen Baurecht**. 1. Aufl., 2006, 208 S., kart., 15,80 €.

Das Baurecht ist eine wichtige Materie, gerade auch in der ersten juristischen Prüfung. Die Fallsammlung ist besonders auf die Bedürfnisse von Examenkandidaten zugeschnitten. Durch eine Mischung von Standardproblemen und tagesaktuellen Fällen wird die Beherrschung auch neuer Themen des Bayerischen Baurechts klausurnah trainiert.

Neben dem Baurecht im engeren Sinne werden auch die einschlägigen Nebengebiete (Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht sowie Straßen- und Wegerecht) abgedeckt. Die Fälle zeigen das Zusammenspiel des Baurechts mit diesen Nebengebieten und vermitteln damit die notwendigen Kenntnisse, um eine Examensklausur im Bayerischen Baurecht erfolgreich zu absolvieren.

Kurzübersichten schulen den Blick für die richtige Schwerpunktsetzung. Wertvolle Hinweise zur Vertiefung, die auf ausgewählte Aufsätze und Entscheidungen verweisen, runden das Buch ab.

OBABl 2007, S. 139

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2006/III, 15,85 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABl 2007, S. 139

